

Endgültige Bedingungen vom 29. Juni 2012

UniCredit Bank AG

Angebot von

HVB Open End-Indexzertifikate bezogen auf den GPR/HVB Euro Top 50 Real Estate (Performance) Index

unter dem Basisprospekt

der UniCredit Bank AG (die „Emittentin“)

für das Angebot von Index- und Rohstoff-Zertifikaten

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die „Zertifikatsbedingungen“) im Prospekt vom 31. Mai 2012 (der „Prospekt“), und dem Nachtrag vom 13. Juni 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem so nachgetragenen Prospekt verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar unter www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI455, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Zertifikatsbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigelegt und vervollständigen und spezifizieren die im so nachgetragenen Prospekt abgedruckten Zertifikatsbedingungen. Sofern die konsolidierten Zertifikatsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

Potenzielle Anleger sollten unbedingt die im Prospekt dargestellten Risikofaktoren beachten und vor einem Erwerb der Zertifikate den Prospekt sowie diese Endgültigen Bedingungen vollumfänglich gelesen und verstanden sowie mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern geklärt haben, ob eine Anlage in die Zertifikate für sie geeignet ist. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie aufgrund der Struktur der Zertifikate im ungünstigsten Fall ihre Anlage vollständig verlieren können.

Die Verbreitung des Prospekts und dieser Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot der Zertifikate können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz des Prospekts und/oder dieser Endgültigen Bedingungen gelangen, sollten diese Beschränkungen berücksichtigen. Der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen dürfen in Rechtsordnungen, in denen ein öffentliches oder anderes Angebot der Zertifikate nicht zulässig ist, nicht zum Zweck eines solchen Angebots verwendet werden. **Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Zertifikate nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine U.S. Person angeboten, verkauft oder geliefert werden.**

Angaben zu den Zertifikaten

Emittentin:	UniCredit Bank AG, vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (und als solche in den Zertifikatsbedingungen bezeichnet)
(i) Seriennummer:	NT227
(ii) Tranchennummer:	1

Festgelegte Wahrung:	Euro („EUR“)
Emissionsvolumen:	Es werden insgesamt 2.000.000 Zertifikate zum Kauf angeboten. Angaben zum jeweils ausstehenden Emissionsvolumen sind bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastrae 12, 81925 Munchen kostenlos erhaltlich.
Kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
Kleinste ubertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Ausgabetag:	19. Mai 2006
Falligkeitstag:	Die Zertifikate sind fur eine unbestimmte Zeit ausgegeben.
Verzinsung:	Auf die Zertifikate werden von der Emittentin keine Zinsen gezahlt.
Ruckzahlung:	Die Zertifikate werden nur nach entsprechender Kundigung durch die Emittentin gema § 5 der Zertifikatsbedingungen oder die Zertifikatsinhaber gema § 3 der Zertifikatsbedingungen eingelost. Der Einlosungsbetrag ist abhangig von der Wertentwicklung des Basiswerts.
Auerordentliche Kundigung durch die Emittentin:	Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate nach § 4 (5) der Zertifikatsbedingungen auerordentlich zu kundigen und an die Zertifikatsinhaber zum jeweiligen angemessenen Marktwert zuruckzuzahlen.
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (und als solche in den Zertifikatsbedingungen bezeichnet)
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht
Erfullungsort:	Munchen
Gerichtsstand:	Munchen
Sprache der Bedingungen:	Nur Deutsch

Angaben zum Angebot

Vertriebsmethode:	Nicht syndiziert
Vertriebsstelle:	Das Angebot der Zertifikate erfolgt im Eigenvertrieb der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, wahrend des Angebots weitere Vertriebsstellen zu bestimmen.
Angebotspreis:	Die Zertifikate werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten, den die Emittentin auf Grundlage des aktuellen Kurses bzw. Preises des Basiswerts unter Berucksichtigung eines etwaigen Bezugsverhaltnisses und/oder Wechselkurses (wie ggf. in den Zertifikatsbedingungen angegeben) bestimmt. Der aktuelle Marktpreis ist auf der Internetseite der Emittentin unter www.onemarkets.de abrufbar. Neben dem Ausgabepreis hat der Erwerber ggf. weitere Erwerbsnebenkosten (z.B. Order-, Borsen- und/oder Maklergebuhren) zu tragen.

Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<p>Die Zertifikate werden ab 29. Juni 2012 in Deutschland und Österreich freibleibend Privatanlegern und institutionellen Anlegern öffentlich zum Kauf angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das öffentliche Angebot der Zertifikate, gleich aus welchem Grund, jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.</p> <p>Zum Zweck des Erwerbs hat der potentielle Anleger bei seiner Depotbank einen entsprechenden Kaufauftrag über eine Börse oder ein außerbörsliches Handelssystem, an der die Zertifikate gehandelt werden, oder direkt bei der Emittentin oder der Vertriebsstelle zu erteilen. Die Emittentin bzw. die Vertriebsstelle hat das Recht, Kaufaufträge vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das Emissionsvolumen erreicht ist oder nicht.</p> <p>Der Mindestbetrag eines Kaufauftrags ist die kleinste handelbare und übertragbare Einheit.</p>
Provisionen und Gebühren:	<p>Die Vertriebsstellen können für die Vermittlung der Zertifikate von der Emittentin eine Provision, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen kann, erhalten. Diese Provision kann sich bei den verschiedenen Vertriebsstellen unterscheiden und ist von diesen entsprechend der geltenden Gesetze und Vorschriften offen zu legen. Die Provision kann während des öffentlichen Angebots neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden. Zusätzlich kann die Vertriebsstelle von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.</p>
Notifizierung:	<p>Die BaFin hat der zuständigen Behörde in Österreich eine Bescheinigung vorgelegt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, bescheinigt.</p>
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar
Interessen aller in das Angebot involvierten natürlichen und juristischen Personen:	<p>Über die Angaben im Abschnitt "General Information - Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer" und "Risikofaktoren – B. Potenzielle Interessenkonflikte" hinaus, hat keine Person in Bezug auf die Emission der Zertifikate wesentliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen –, die von wesentlicher Bedeutung sind.</p>

Beschreibung des Basiswerts	
Index als Basiswert:	Anwendbar
Beschreibung des Index:	<p>GPR/HVB Euro Top 50 Real Estate (Performance) Index WKN: A0G9D5 ISIN: NL0000188910 Reuters: .HVRE50EU Bloomberg: HVRE50EU Index</p>
Indexsponsor:	UniCredit Bank AG
Indexberechnungsstelle:	UniCredit Bank AG
Wertentwicklung und andere Informationen hinsichtlich des Basiswerts:	<p>Eine vollständige Beschreibung des Basiswerts zum Tag des ersten öffentlichen Angebots ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang 3 beigefügt. Die jeweils aktuelle Indexbeschreibung, sowie die tagesaktuellen Informationen zum Basiswert sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) abrufbar und werden während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. www.onemarkets.de</p>

Spezifische Risiken hinsichtlich der Berechnungsmethode für den Basiswertbezogenen Rückzahlungsbetrag:	Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 2 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.
Einzelheiten der Entwicklung des Basiswerts und Erläuterungen der Auswirkungen auf die Zertifikate:	Die Emittentin zahlt pro Zertifikat einen Einlösungsbetrag, dessen Höhe vom Kurs des Basiswerts am maßgeblichen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin abhängt und, sofern in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, abzüglich einer Verwaltungs- oder Managementgebühr. Während der Laufzeit der Zertifikate erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen aus dem Basiswert). Der Preis eines Zertifikats entwickelt sich im Allgemeinen parallel zur Wertentwicklung des Basiswerts, kann hiervon aber abweichen, da er auch durch andere Faktoren beeinflusst werden kann.

Sonstige Informationen	
Notierung	
(i) Notierung:	An folgenden Börsen wurde ein Antrag auf Notierungsaufnahme für den 19. Mai 2006 gestellt: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®]) (Scoach Premium) Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX [®])
(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht anwendbar
(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	Nicht anwendbar
Ratings	Die Zertifikate wurden keinem Rating unterzogen.
Operative Informationen	
(i) ISIN:	DE000HV1A484
(ii) WKN:	HV1A48
(iii) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht anwendbar
(iv) Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")
(v) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung, d.h. die Zertifikate werden grundsätzlich gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das Clearing-System geliefert und der Kaufpreis grundsätzlich mit entsprechender Valuta belastet.
Zusätzliche Steueroffenlegung	Nicht anwendbar
Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:	Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Zertifikate (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).
Bekanntmachungen:	Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.
Sonstige Bedingungen oder Sonderkonditionen:	Nicht anwendbar

Die UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.
UniCredit Bank AG

Anhang 1 - Zertifikatsbedingungen

Zertifikatsbedingungen Open End-Indexzertifikate (ISIN DE 000 HV1 A48 4) bezogen auf den GPR/HVB Euro Top 50 Real Estate (Performance-) Index

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt), hat 2.000.000 Open End-Indexzertifikate (die »Zertifikate«) bezogen auf den GPR/HVB Euro Top 50 Real Estate (Performance-)Index (»der Index«) (ISIN NL 000 018 891 0) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (3) Die diesen Zertifikatsbedingungen als Anlage beigefügte Beschreibung des GPR/HVB Euro Top 50 Real Estate (Performance-) Index bildet einen integralen Bestandteil dieser Zertifikatsbedingungen.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages; Einlösung durch den Zertifikatsinhaber)

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist der jeweils letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals der letzte Bankarbeitstag im Juni 2006.
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (3) Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin nach folgender Formel:
- $\text{Index}_t * 0,1$ (abzüglich Risikomanagementgebühr)
- mit
- Index_t = der offizielle Schlusswert des Index, der von der Global Property Research B.V., Amsterdam fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird.
- (6) Die Risikomanagementgebühr beträgt 0,175 % pro Quartal, anteilig berechnet auf täglicher Basis auf der Grundlage der jeweiligen Werte des Index an jedem Bankarbeitstag.
- Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.
- (7) Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (8) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in EUR innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (9) Als »Heimattörse« wird die Börse bezeichnet, an der die im Index enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktien entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimattörse, wie z.B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der Heimattörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimattörse als auf die Ersatzbörse bezogen. "Maßgebliche Terminbörse" ist die Börse, an der Derivate auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte gehandelt und abgewickelt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung

der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

- (10) Bankgeschäftstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können.

§ 4 (Indexkonzept, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von der Global Property Research B.V. (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Feststellungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (5) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist und die Maßgebliche Terminbörse aufgrund dieser Maßnahme die an ihr gehandelten, auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte bezogenen Derivate verändert oder nur deswegen nicht verändert, weil keine auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte bezogenen Derivate ausstehen. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) techni-

schen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index oder darin enthaltene Einzelwerte ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index oder darin enthaltene Einzelwerte an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (9) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, am letzten Bankarbeitstag des Monats Mai eines jeden Jahres, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Mai 2008 (jeweils ein »Kündigungstermin«), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen wird.

- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 6

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.
- (4) Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ 7

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Herkunftsland der im Index enthaltenen Aktien, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern), Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 3 (5) zu kündigen.

§ 8

(Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel des Index oder eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerte an den jeweiligen Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht, und der Einlösungs- bzw. Kündigungstermin verschiebt sich gegebenenfalls entsprechend. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen

Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung des Einlösungsbetrags herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Vorschrift ist ein Tag, an dem Geschäfte über alle Heimatbörsen der im Index enthaltenen Unternehmen abgewickelt werden können.

§ 9 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 10 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Schuldnerin bezogen.

§ 11
(Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 12
(Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 13
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Anhang 2 – Risikohinweise

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 43 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Bonität der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Der Eintritt des Kreditrisikos kann dazu führen, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Informationen zum aktuellen Rating der Emittentin können unter <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/rating/index.html> abgerufen werden.

Anhang 3 - Indexbeschreibung

GPR/HVB Euro Top 50 Real Estate (Performance-) Index (ISIN NL 000 018 891 0)

Indexbeschreibung

Der dem Open End-Indexzertifikat zugrunde liegende Index ist der GPR/HVB Euro Top 50 Real Estate (Performance-) Index (der "Index").

Der Index ist vom Standardindex GPR General Property Shares Index (der »**Basis-Index**«) abgeleitet. Dieser repräsentiert weltweit alle Immobilienunternehmen mit Börsenzulassung.

Der Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index und basiert auf Aktien von Unternehmen, die in dem Basis-Index enthalten sind. Er ist so konzipiert, dass er als repräsentativ für Entwicklungen am Immobilienmarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches betrachtet wird. Der Index enthält die 50 größten Immobilienunternehmen mit einer Börsenzulassung an der relevanten Hauptbörse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches.

Der Index wird nach denselben Regeln berechnet, die auf den Basis-Index Anwendung finden. Diese Regeln werden in den "GPR Index Construction & Maintenance Procedures" beschrieben. Zusätzlich werden die in den "GPR/HVB Euro Top 50 Real Estate (Performance-) Index Construction & Maintenance Procedures" (teilweise nachfolgend) dargestellten sowie die nachstehend aufgeführten Kriterien auf den Basis-Index angewandt:

- Ein Unternehmen wird in den Index aufgenommen, wenn dessen historischer 12-Monats-Dividendenertrag in jedem der drei Monate vor der halbjährlichen Wiedergewichtung über 0,5 % liegt. Ein Unternehmen verbleibt im Index, wenn dessen historischer 12-Monats-Dividendenertrag in jedem der drei Monate vor der halbjährlichen Wiedergewichtung 0,5 % oder größer ist. Ein Unternehmen mit einer Existenz von weniger als 12 Monaten ist für den Index qualifiziert, wenn dessen Dividendenertrag in jedem der drei Monate vor der halbjährlichen Wiedergewichtung über 0,5 % liegt. Darüber hinaus ist ein Unternehmen mit einer Existenz von weniger als 12 Monaten, aber einem geschätzten Dividendenertrag für die nächsten 12 Monate von über 0,5 %, für die Aufnahme in den Index qualifiziert.
- Es werden die Unternehmen aufgenommen, die mindestens 75% ihres operativen Umsatzes durch Investitionen (Immobilienanlagegesellschaften) oder sowohl durch Investitions- als auch durch Immobilienentwicklungsaktivitäten (hybride Immobilien-gesellschaften) erwirtschaften. Im letzteren Fall müssen mindestens 25% des operativen Umsatzes auf die Investitionsaktivitäten zurückzuführen sein.
- Es werden Unternehmen aufgenommen, deren jährliches Handelsvolumen 25 Millionen Euro und deren Free Float Marktkapitalisierung 50 Millionen Euro übersteigt.
- Bei Ausschluss eines Unternehmens aus dem Index bestimmt die Berechnungsstelle kein anderes Unternehmen für eine Aufnahme.
- Wenn weniger als 50 Unternehmen die Dividendenerfordernisse sowie die Börsenzulassungsvoraussetzung erfüllen, beschränkt sich der Index auf diese Anzahl von Unternehmen.

Der Index enthält Unternehmen aus den Bereichen Büro-, Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, diversifizierte Immobilien sowie aus dem Hotel- und Gesundheitswesensektor. Erwirtschaftet ein Unternehmen mindestens 60% des operativen Umsatzes in einem bestimmten Immobilienbereich, betrachtet die Berechnungsstelle dieses Unternehmen als ein auf diesen Immobilienbereich spezialisiertes Unternehmen. Für Unternehmen aus dem Hotel- und Gesundheitswesensektor muss sichergestellt werden, dass diese lediglich als Kapitalanleger und nicht als Betreiber handeln. Aus Finanzinformationen muss klar ersichtlich sein, mit welchen Mitteln

und aus welchen Aktivitäten die Erträge erwirtschaftet wurden. Im Zweifelsfall wird das Unternehmen nicht aufgenommen.

GPR ist eine eingetragene Marke der Global Property Research B.V.. Global Property Research B.V. ist ein 100%iges Unternehmen der Kempen & Co. Company. Der Index wird von GPR fortlaufend gemäß den Regeln der "GPR Index Construction & Maintenance Procedures" sowie den "GPR/HVB Euro Top 50 Real Estate (Performance-) Index Construction & Maintenance Procedures" in EUR berechnet.

Als Startdatum für den Index wurde der 29. Dezember 1989 festgelegt. Der Startwert wurde auf 100 Punkte festgesetzt. Der Index ist über den Finanzinformationsdienst Reuters unter .HVRE50EU und Bloomberg HVRE50EU Index <go> abrufbar. Sollte die Berechnung des Basis-Index eingestellt werden, wird als Grundlage für die Berechnung des Index der gegebenenfalls geschaffene Nachfolgeindex verwendet. Sollte kein Nachfolgeindex geschaffen werden, gelten die Bestimmungen des § 4 der Zertifikatsbedingungen.

Für den Fall, dass die Reuters Seite .NXT/Indices9 0#.GPR, auf der der Basis-Index veröffentlicht wird, nicht zur Verfügung stehen sollte bzw. ein entsprechender Wert des Basis-Index von Reuters nicht veröffentlicht wird, so wird zur Bestimmung des Indexwertes der von Bloomberg veröffentlichte Wert des Basis-Index herangezogen.

Für weitere Informationen zum Index verweisen wir auf die Reuters Seite .HVRE50EU sowie HVCERT. Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1RT, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

